

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Lüneburg

85. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 14. Februar 1975

Nr. 3

Inhalt:

	Seite		Seite
A. Personalnachrichten			
B. Erlasse und Bekanntmachungen der obersten Landesbehörden			
C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten			
<u>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnuckenheide“ in der Gemarkung Repke, Landkreis Gifhorn, vom 23. Januar 1975</u>	29	rung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Sielsatzung) vom 26. Februar 1974	34
Verordnung zur Ermächtigung des Landkreises Uelzen zum Erlass einer Landschaftsschutzverordnung für Landschaftsteile im Bereich des „Hügelgräberfeldes bei Addenstorf“ in der Gemarkung Addenstorf vom 23. Januar 1975	31	1. Satzung für die Änderung der Abgabensatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg, über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Sielsatzung) vom 27. Februar 1970	36
Bekanntgabe der freien Schulstellen im Bezirk	31	2. Satzung für die Änderung der Abgabensatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg, über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Sielsatzung) vom 27. Februar 1970	37
D. Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Dienststellen		Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St.-Bartholomäus-Kirchengemeinde Clenze in Clenze	37
Übertragung der Aufgaben als Paßbehörde auf die Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg	33	Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. St.-Michaelis-Kirchengemeinde Schnega	38
Übertragung der Aufgaben als Paßbehörde auf die Samtgemeinde Salzhausen, Landkreis Harburg	33	Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Zebelin in Waddewitz, OT Zebelin	38
Ordnung über die Änderung der Benutzungsordnung für die Vergabe der Nordlandhalle der Stadt Lüneburg	33	Friedhofsgebührenordnung der Ev.-luth. Kapellengemeinde Schäpingen in Schnega, OT Schäpingen	39
Öffentliche Bestellung eines Versteigerers	33	14. Nachtrag zum Tarif für die im Bereich des Mittellandkanals gelegenen Häfen Braunschweig, Brink, Fallersleben, Hannover, Hildesheim, Misburg und Osnabrück vom 22. April 1953	39
Satzung über die Besoldung der Beamten der Samtgemeinde Gellersen, Landkreis Lüneburg, vom 9. Januar 1975	33	1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Gymnasium Gifhorn für das Haushaltsjahr 1974 vom 1. November 1974	40
Abgabensatzung zur Satzung der Samtgemeinde Bardowick, Landkreis Lüneburg, über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentlichen Abwasseranlagen (Sielsatzung) vom 27. Februar 1970	37	Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Bilmer Strauch / 1. Änderung“ der Stadt Lüneburg	40
		Berichtigungsbekanntmachung	40
		E. Sonstige Mitteilungen	

C. Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schnuckenheide“ in der Gemarkung Repke, Landkreis Gifhorn, vom 23. 1. 1975

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und des § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911) wird verordnet:

§ 1

Die „Schnuckenheide“ in der Gemarkung Repke, Landkreis Gifhorn, ist von mir in dem in § 2 näher bezeichneten Umfang als Naturschutzgebiet am 23. Januar 1975 unter der Nr. Lü 27 in das Naturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt worden.

§ 2

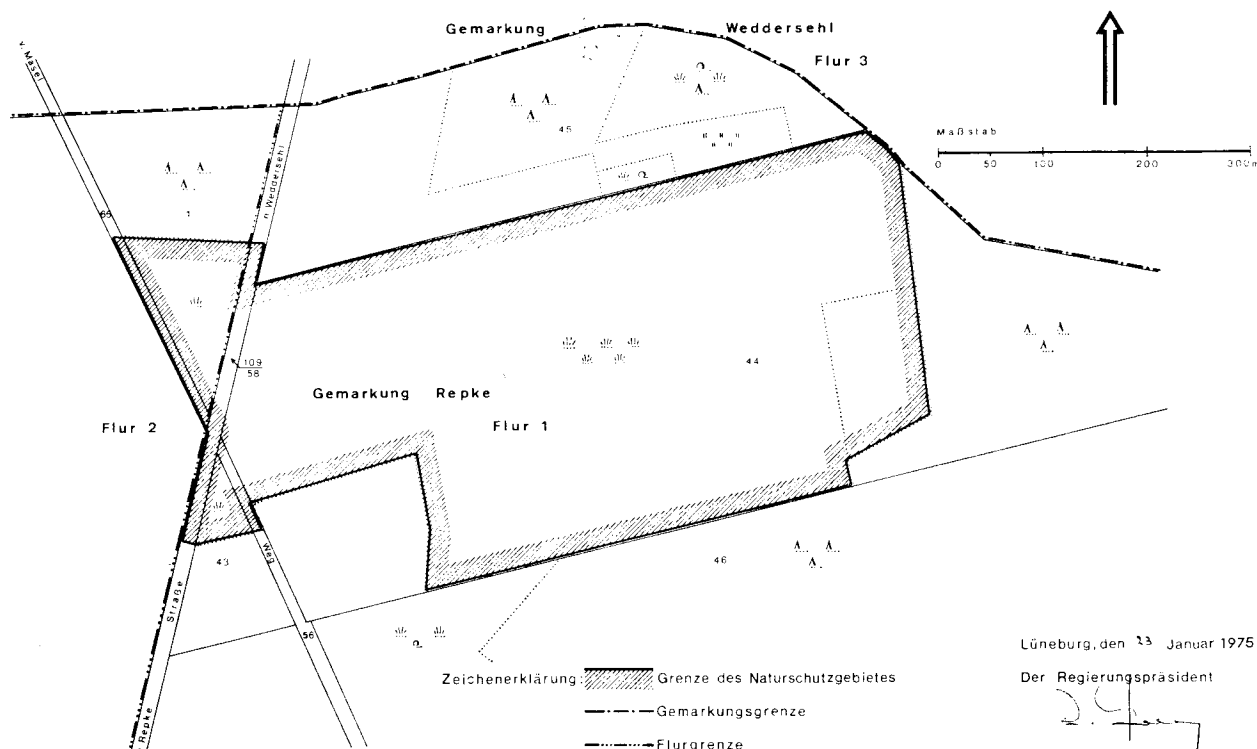
- (1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 21,4 ha und umfaßt nach dem Stand des Katasters vom 1. Juni 1973 folgende Flurstücke:
Gemarkung Repke, Flur 1:
Flurstücke 1
43 teilweise, 44 teilweise, 56 teilweise und 109/58 teilweise,
Gemarkung Repke, Flur 2:
Flurstücke 1 teilweise und 65 teilweise.
- (2) Für die Begrenzung des Naturschutzgebietes ist die mit veröffentlichte Karte allein maßgeblich.

§ 3

- (1) Im Bereich des Naturschutzgebietes dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die geeignet sind, eine Veränderung oder Beeinträchtigung der Natur, insbesondere der Pflanzen-, Vogel- und übrigen Tierwelt, der Wasser- und Nährstoffverhältnisse und der Oberflächengestalt des Bodens herbeizuführen.
- (2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist vorbehaltlich der in § 4 getroffenen Regelung deshalb insbesondere verboten:
 - a) Die gegenwärtige Art der Bodennutzung zu ändern,

Naturschutzgebiet „Schnuckenheide bei Repke“

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg
über das Naturschutzgebiet „Schnuckenheide bei Repke“
in der Gemarkung Repke, Landkreis Gifhorn vom Jan. 1975
(Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg Nr. ...)



Lüneburg, den 13. Januar 1975

Der Regierungspräsident

- b) Maßnahmen zur Entwässerung des Gebietes und zur Kultivierung bisher nicht genutzter Flächen einschließlich genereller Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
- c) Bodenbestandteile zu entnehmen, Stoffe aller Art aufzuschütten oder einzubringen, Findlinge zu entfernen und zu beschädigen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
- d) Gehölzbestände außerhalb des Waldes und Gebüsche kahlzuschlagen, zu roden oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- e) Wacholder und andere Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen,
- f) die Pflanzendecke abzubrennen oder durch chemische Mittel zu beeinträchtigen bzw. zu schädigen,
- g) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- h) bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen) sowie Einfriedigungen, Absperrungen und Verkaufseinrichtungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder zu verändern,
- i) Lager-Zeltplätze zu errichten,
- k) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,
- l) ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu bauen,
- m) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalde anzulegen,
- n) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen, zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten freilebender Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
- o) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (insbesondere durch Tonwiedergabegeräte jeder Art, Modellflugzeuge u. ä.),
- p) zu reiten,
- q) zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen,
- r) unbefugt Feuer anzumachen oder zu rauchen,
- s) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, abzustellen oder zu waschen,
- t) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuerwerfen oder zu anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
- u) Hunde und andere Haustiere frei laufen zu lassen.

§ 4

Unberührt bleibt die bisherige Nutzung in der bisher üblichen Weise, insbesondere

- a) die Beweidung mit Schafen, das Abplaggen oder Abbrennen der Heideflächen einschl. des Entfernens von bis zu fünfjährigen Birken-, Kiefern- und Fichtenanflug auf Heideflächen,
- b) die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und
- c) das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sowie der land- und forstwirtschaftliche Durchgangsverkehr.

§ 5

- (1) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung durch den Regierungspräsidenten in Lüneburg als höherer Naturschutzbehörde genehmigt werden.

- (2) Eine solche Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder einem Ausgleich der in § 3 genannten Veränderungen oder Beeinträchtigungen dienen. Sie ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 6

Maßnahmen zur Beseitigung von Verunstaltungen und Schäden sowie zur ordnungsgemäßen Erhaltung des Naturschutzgebietes, die von den zuständigen Naturschutzbehörden angeordnet werden, haben die Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten zu dulden.

§ 7

Wer entgegen den Verboten nach § 3 Handlungen vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Veränderungen oder Beeinträchtigungen i. S. des § 3 Abs. 1 auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörden durch Wiederherstellen des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen.

§ 8

- (1) Wer vorsätzlich entgegen dem Verbot des § 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz und entgegen den Verboten des § 4 dieser Verordnung ohne die erforderliche Genehmigung Veränderungen im Naturschutzgebiet vornimmt, wird gemäß § 21 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit nicht eine schärfere Strafbestimmung anzuwenden ist. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird gemäß § 21 a Abs. 1 Nr. 1 Reichsnaturschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet. Ordnungswidrig nach § 21 a Abs. 1 Nr. 3 b Reichsnaturschutzgesetz handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 2 Buchst. a) bis u) dieser Verordnung genannten Verboten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.
- (2) Sachen, die durch eine Straftat nach § 21 oder durch eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 a Reichsnaturschutzgesetz erlangt sind, können eingezogen werden.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lüneburg, den 23. Januar 1975

Der Regierungspräsident in Lüneburg
Dr. Frede

414 — 222 21/5/GF

Verordnung zur Ermächtigung des Landkreises Uelzen zum Erlass einer Landschaftsschutzverordnung für Landschaftsteile im Bereich des „Hügelgräberfeldes bei Addenstorf“ in der Gemarkung Addenstorf vom 23. 1. 1975

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 in der Fassung vom 20. Januar 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), geändert und ergänzt durch das Erste Anpassungsgesetz vom 24. Juni 1970 (Nds. GVBl. S. 237) und das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309) sowie des § 13 der Durchführungsverordnung vom 31. 10. 1935 in der Fassung vom 16. September 1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 911), wird verordnet:

§ 1

Der Landkreis Uelzen wird ermächtigt, die im Bereich der Gemarkung Addenstorf, Landkreis Uelzen, ge-

legenen Landschaftsteile „Hügelgräberfeld bei Addenstorf“ durch Erlass einer Landschaftsschutzverordnung gemäß §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes unter Landschaftsschutz zu stellen und die erforderlichen Anordnungen nach § 19 des Reichsnaturschutzgesetzes zu treffen. Gleichzeitig wird der Landkreis Uelzen ermächtigt, die Verordnung zum Schutze des Hügelgräberfeldes bei Addenstorf vom 13. Oktober 1948 aufzuheben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Lüneburg, den 23. Januar 1975

Der Regierungspräsident in Lüneburg
Dr. Frede

— 414 — 222 31/2/2/UE 1 —

**Bekanntgabe
der freien Schulstellen im Bezirk**

*Bekanntmachung des Regierungspräsidenten
vom 30. 1. 1975 — 409 — 02 030 N*

Bekanntgabe erfolgt nach § 37 Nieders. Schulgesetzes vom 30. 5. 1974 (Nds. GVBl. S. 289) und Ziff. 3 d. Erl. d. Nds. KultM v. 10. 4. 1962 — GültL KultM 151/19 — (Nds. MBl. 1962, S. 370 u. SVBl. S. 111).

Bewerbungen um die freien Lehrerstellen sind innerhalb von 14 Tagen auf dem Dienstwege einzureichen. Die Schulräte bzw. Direktoren der berufsbildenden Schulen reichen die Bewerbungen gesammelt mit ihrer Stellungnahme weiter. Um die ausgeschriebenen Stellen können sich sowohl männliche als auch weibliche Lehrkräfte bewerben.

Bewerbungen müssen spätestens bis zum Ende des Monats, der auf die Bekanntgabe folgt, bei der Schulaufsichtsbehörde eingehen, die die Stelle bekanntgegeben hat.

Muter der Bekanntgabe:

- a) Name der Schule und Schulform
b) Ort (Ortsklasse — nur soweit Ortsklasse S —), Landkreis
c) Art der Stelle
d) soweit erforderlich, besondere fachliche oder persönliche Eignung, Religionszugehörigkeit
e) Vorhandensein der Dienstwohnung

Wenn nicht anders angegeben, sind die Planstellen sofort besetzbar.

A. Volksschulen

1. Gamsen
 - a) Grund- und Hauptschule, 21 Klassen
 - b) Gifhorn, Ortsteil Gamsen (Kreis Gifhorn)
 - c) Konrektorstelle
 - d) —
 - e) Gemeinde ist bei der Wohnungssuche behilflich
2. Gifhorn
 - a) Schulaufsichtskreis Gifhorn I
 - b) Gifhorn, Krs. Gifhorn
 - c) Rektorstelle, Ausbildungsleiter
 - d) Leitung von 2 Schulpädagogischen und einem Fachdidaktischen Seminar
 - e) —
3. Lachendorf
 - a) Grund- und Hauptschule (24 Klassen)
 - b) Lachendorf, Krs. Celle
 - c) Stelle einer Lehrerin
 - d) Mädchensport u. a. Fächer
 - e) —
4. Wathlingen
 - a) Grund- und Hauptschule (19 Klassen)
 - b) Wathlingen, Krs. Celle
 - c) 1 Lehrerstelle
 - d) Mathematik, Biologie
 - e) zum 1. 8. 1975